

23.04.90

AS - In

Verordnung

des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung

Verordnung zur Bestimmung des Musters und des Inhalts
des Sozialversicherungsausweises, seiner Ausstattung
mit einem Lichtbild und der Form der Eintragungen
(Sozialversicherungsausweis-Verordnung)

A. Zielsetzung

Einführung eines fälschungssicheren Sozialversicherungsausweises in der Bundesrepublik Deutschland.

B. Lösung

Der vorliegende Verordnungsentwurf bestimmt das Muster des Sozialversicherungsausweises.

C. Alternativen

Keine

C. Kosten

Durch die Verordnung entstehen dem Bund, den Ländern und Gemeinden keine Kosten. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Die Kosten für den Sozialversicherungsausweis belaufen sich auf ca. 20 Mio. DM. Dieser Betrag wird über mehrere Jahre verteilt anfallen. Er wird von den Rentenversicherungsträgern getragen.

23.04.90

AS - In

Verordnung

des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung

Verordnung zur Bestimmung des Musters und des Inhalts
des Sozialversicherungsausweises, seiner Ausstattung
mit einem Lichtbild und der Form der Eintragungen
(Sozialversicherungsausweis-Verordnung)

Der Chef
 des Bundeskanzleramtes
 121 (311) - 810 02 - So 144/90

Bonn, den 23. April 1990

An den
 Präsidenten des Bundesrates

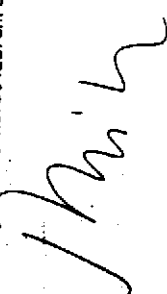
Hiermit übersende ich die von dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung
 zu erlassende

Verordnung zur Bestimmung des Musters und des Inhalts
 des Sozialversicherungsausweises, seiner Ausstattung mit
 einem Lichtbild und der Form der Eintragungen (Sozialver-
 sicherungsausweis-Verordnung)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des
 Grundgesetzes herbeizuführen.

Rudolf Seiters


Verordnung

zur Bestimmung des Musters und des Inhalts
 des Sozialversicherungsausweises, seiner Ausstattung
 mit einem Lichtbild und der Form der Eintragungen
 (Sozialversicherungsausweis-Verordnung)

Vom 1990

Auf Grund des § 101 Nr. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch
 (Artikel I des Gesetzes vom 23. Dezember 1976, BGBl. I S. 3845),
 der durch Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 6. Oktober 1989 (BGBl. I
 S. 1822) eingefügt worden ist, verordnet der Bundesminister für
 Arbeit und Sozialordnung:

§ 1

Muster des Sozialversicherungsausweises

Der Sozialversicherungsausweis ist nach dem in der Anlage
 abgedruckten Muster auszustellen. Für die Abstellung der So-
 zialversicherungsausweise dürfen nur von der Bundesdruckerei
 hergestellte Vordrucke verwendet werden.

§ 2

Inhalt des Sozialversicherungsausweises

(1) Der Sozialversicherungsausweis enthält zusätzlich zu den
 in § 97 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch bestimmten Angaben:

1. den Ausdruck "Sozialversicherungsausweis" (mehrsprachig),
2. den Namen des ausstellenden Rentenversicherungsträgers,
3. das Ausstellungsdatum und
4. eine fortlaufende Vordrucknummer, die Angaben über den Aus-
 weisinhaber nicht enthalten darf.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1991 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 1990

Der Bundesminister

für Arbeit und Sozialordnung

(2) Der Sozialversicherungsausweis enthält als mehrstufiges Wasserzeichen den "Stylisierten Adler" der Bundesdruckerei.

§ 3

Ausstattung mit einem Lichtbild

(1) Beschäftigte, die zur Mitführung ihres Sozialversicherungsausweises verpflichtet sind (§ 99 Abs. 2, § 101 Nr. 2 und 3 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch), haben unter Verwendung der bereits aufgetragenen Befestigungs- und Lichtbildschutzmaterialien an der im Ausweis vorgesehenen Stelle ein sie wiedergebendes Lichtbild aus neuerer Zeit in der Größe von höchstens 35 mm x 45 mm im Hochformat ohne Rand aufzubringen.

(2) Das Lichtbild soll das Gesicht im Ausmaß von mindestens 20 mm darstellen, den Ausweisinhaber im Halbprofil ohne Kopfbedeckung zeigen und ihn zweifelsfrei erkennen lassen.

(3) Auf das Zwischenblatt der Lichtbildschutzklebefolien des Sozialversicherungsausweises haben die Rentenversicherungsträger bei Aufsicht gut lesbar die Hinweise "Lichtbild nur bei Mitführungspflicht (siehe Beiblatt) erforderlich!", "Lichtbild 35 x 45 mm" sowie die Abmessungen des Lichtbildfeldes und eine einheitliche Anleitung zur Aufbringung des Lichtbildes aufzudrucken.

§ 4

Berlin-Klausel

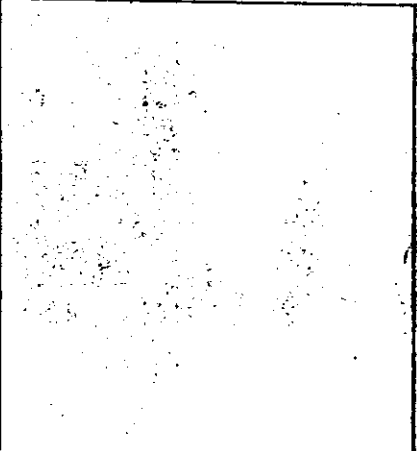
Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel II § 20 des Sozialgesetzbuches - Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung - auch im Land Berlin.

283/90

283/90

Anlage

Seite 2

A 00000000	
	
Versicherungsnummer 65010166L508	
Name, Vorname Mustermann, Elfriede Geburtsname Lehmann	Name, Vorname Mustermann, Elfriede Geburtsname Lehmann
Versicherungsnummer 65010166L508	Versicherungsnummer 65010166L508
ausgestellt von der Bundesversicherungs- anstalt für Angestellte	ausgestellt am 01.01.91

Seite 3

Seite 4

Seite 1

Sozialversicherungsausweis Social Insurance Card Carte de sécurité sociale Tessera di previdenza sociale Tarjeta de afiliación a la Seguridad Social Ταυτότητα Κοινωνικών Ασφαλίσεων Legitimacija o socijalnom osiguranju Sosial sigortalar kimligi Legitymacja ubezpieczenia społecznego	
--	--

Anmerkung:

Gerastertes Feld stellt die Lichtbildschutzklebefolien für das Lichtbild in der Größe 60 mm x 60 mm ohne die nach § 3 Abs. 3 vorgeschriebenen Angaben dar. Geringfügige Abweichungen sind zulässig.

Begründung

I. Allgemeiner Teil

Das Gesetz zur Einführung eines Sozialversicherungsausweises und zur Änderung anderer Sozialgesetze vom 6. Oktober 1989 (BGBl. I S. 1822) sieht vor, daß ab 1. Juli 1991 jeder Beschäftigte einen Sozialversicherungsausweis erhält. Die Rentenversicherungsträger können bei Vergabe eines Sozialversicherungsnachweisheftes Sozialversicherungsausweise bereits ab 1. Januar 1991 ausstellen. Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung ist ermächtigt, das Muster, weitere nicht personenbezogene Angaben und die Form der Eintragungen des Sozialversicherungsausweises sowie seine Ausstattung mit einem Lichtbild durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zu bestimmen. Von dieser Ermächtigung wird mit der vorliegenden Verordnung Gebrauch gemacht.

Die Regelungen der Rechtsverordnung orientieren sich bei der Auswahl des Materials, der Gestaltung und des Inhalts des Sozialversicherungsausweises an seiner Funktion sowie dem Erfordernis seiner Fälschungssicherheit. Dabei wurde insbesondere darauf geachtet, daß das Ausweismaterial und die verwendeten Drucksubstanzen für den Beschäftigten keine Gesundheits- oder Verletzungsgefahren beinhalten. Darüber hinaus wurde den besonderen Anforderungen an die Gebrauchsfestigkeit und die Geeignetheit zur nachträglichen Ausstattung mit einem Lichtbild entsprochen. Der Ausweis soll in geklapptem Zustand die Größe des Personalausweises besitzen, damit er gemeinsam mit dem Sozialversicherungsnachweisheft versandt und wie der Personalausweis problemlos mitgeführt werden kann.

Bei der Sicherung des Ausweises gegen Fälschung und Verfälschung wurden strenge Maßstäbe angelegt. Optische Sicherungsmerkmale sollen grundsätzlich ohne Einsatz technischer Hilfsmittel deutlich erkennbar und weitestmöglich fälschungssicher sein. Dies

wird insbesondere durch das mehrstufige Wasserzeichen sichergestellt, das in Verbindung mit dem Ausweismaterial für die Kontrolleure vor Ort (z. B. auf Baustellen) besonders leicht erkennbar und somit für die Beurteilung der Echtheit des Ausweises gut nachvollziehbar ist. Damit werden auch zusätzliche Kosten bei der Echtheitsprüfung vermieden.

Für die Ausstattung des Sozialversicherungsausweises mit einem Lichtbild ist der Weg der Selbstaufbringung durch den Beschäftigten vorgesehen. Hierdurch wird ermöglicht, daß dritte Stellen, deren Beteiligung Auswirkung auf die Erfüllung der wechselseitigen Pflichten aus dem Beschäftigungsverhältnis haben könnte, nicht eingeschaltet werden müssen. Darüber hinaus vermeidet dieses unbürokratische Verfahren lange Wege und weitere finanzielle Belastungen des Arbeitnehmers sowie personelle und sächliche Kosten bei einer sonst einzuschaltenden Behörde und stellt sicher, daß der Beschäftigte bei Kontrollen bereits bei Beschäftigungsbeginn über einen Lichtbildausweis verfügen kann. Eine das Lichtbild und die Versicherungsnummer überziehende Sicherheitsfolie schützt diese beiden wesentlichen Elemente des Sozialversicherungsausweises vor nachträglichen Veränderungen.

II. Besonderer Teil

Zu den einzelnen Vorschriften ist folgendes zu bemerken:

Zu § 1 - Muster des Sozialversicherungsausweises

Eine Beschreibung des Sozialversicherungsausweismusters reicht zu seiner Bestimmung und Herstellung nicht aus. Deshalb wird das Muster in der Anlage abgedruckt. Der Sozialversicherungsausweis ist gegen Fälschung und Verfälschung gesichert. Die in ihm enthaltenen Daten werden in nicht reflektierender Schrift aufgedruckt, wodurch sie mit entsprechenden technischen Hilfsmitteln auch automatisch gelesen werden können. Damit kann mit Hilfe des Sozialversicherungsausweises auch mit modernsten technischen Mitteln gegen illegale Beschäftigung, Leistungsmißbrauch und den Mißbrauch der Geringfügigkeitsgrenze vorgegangen werden. Gegen die automatische Lesbarkeit bestehen auch aus datenschutzrechtlichen Gründen keine Bedenken (vgl. 12. Tätigkeitsbericht 1989 des Bundesdatenschutzbeauftragten, BT-Drs. 11/6458 S. 59).

Um ein einheitliches Druckbild und eine gleichbleibende Farbwiedergabe zu gewährleisten, wird nur eine Wertdruckerei (Bundesdruckerei) mit der Herstellung des Sozialversicherungsausweismaterials befaßt. Dies gewährleistet auch, daß das mit den Sicherungsmerkmalen ausgestattete Material ausschließlich für den Sozialversicherungsausweis verwendet und nur den für die Ausstellung des Ausweises zuständigen Rentenversicherungsträgern oder den von diesen mit der Personalisierung beauftragten Firmen zur Verfügung gestellt wird.

Zu § 2 - Inhalt des Sozialversicherungsausweises

Zu Absatz 1

Neben den in § 97 SGB IV genannten Angaben über den Beschäftigten, wie Versicherungsnummer, Familienname (ggf. Geburtsname) und Vorname enthält der Sozialversicherungsausweis die in § 2

283/90

aufgezählten erforderlichen Angaben. Der Begriff "Sozialversicherungsausweis" ist außer in deutscher Sprache noch in den Sprachen Englisch, Französisch, Italienisch, Spanisch, Griechisch, Jugoslawisch, Türkisch und Polnisch aufgedruckt. Der Sozialversicherungsausweis ist dadurch auch für ausländische Arbeitnehmer bürgerlich und benutzerfreundlich.

Der Beschäftigte kann durch die Angabe des ausstellenden Rentenversicherungsträgers dem Sozialversicherungsausweis jederzeit entnehmen, wer für ihn Ansprechpartner bei Rückfragen ist. Bei einem Verlust des Ausweises führt die namentliche Nennung für den Finder oder andere Stellen zu einer Anlaufstelle.

Die fortlaufende Vordrucknummer ist eine Zählnummer über die Anzahl der hergestellten Sozialversicherungsausweisbelege. Sie enthält keine individuellen Angaben über den Ausweisinhaber.

Die fortlaufende Vordrucknummer dient ausschließlich dazu, den Verbleib des hergestellten und ausgelieferten Ausweismaterials bis zur endgültigen Beschriftung feststellen zu können. Dadurch wird erreicht, daß das Material nicht unkontrolliert in Umlauf kommen kann und für Fälschungen zur Verfügung steht.

Die fortlaufende Vordrucknummer darf nicht den persönlichen Daten des Ausweisinhabers zugeordnet werden, um die Möglichkeit auszuschließen, über diese Nummer personenbezogene Daten über den Ausweisinhaber erschließen und abrufen zu können. Eine derartige Verknüpfung wäre aus datenschutzrechtlichen Gründen auch unzulässig.

Zu Absatz 2

Das Material des Sozialversicherungsausweises enthält den "Stilisierten Adler" der Bundesdruckerei als mehrstufiges Wasserzeichen. Hierdurch wird ein sehr hoher Grad an Fälschungssicherheit gewährleistet und eine sehr gute Erkennbarkeit ohne technische Hilfsmittel garantiert. Der "Stilisierte Adler" ist ein gesetz-

lich geschütztes Warenzeichen, dessen Mißbrauch mit einer Geldstrafe oder einer Freiheitsstrafe bis zu 6 Monaten (§ 24 Abs. 3 Warenzeichengesetz) bedroht ist. Die Sozialversicherungsausweise enthalten somit in allen Zweigen der gesetzlichen Rentenversicherung ein einheitliches Wasserzeichen, wodurch auch den Außenprüfern bei Kontrollen vor Ort eine unkomplizierte erste Echtheitsprüfung des Sozialversicherungsausweises ermöglicht wird.

Zu § 3 - Ausstattung mit einem Lichtbild

Zu Absatz 1

Der Sozialversicherungsausweis ist für Arbeitnehmer im Baugewerbe, im Schaustellergewerbe und im Gebäudereinigungsgewerbe sowie bei Unternehmen, die sich am Auf- und Abbau von Messen und Ausstellungen beteiligen, mit einem Lichtbild auszustatten (§ 97 Abs. 2 i. V. m. § 99 Abs. 2 SGB IV). Der Sozialversicherungsausweis ist am Lichtbildfeld mit einer Sicherheitsklebefolie versehen, so daß das Lichtbild von den Arbeitnehmern selbst einfach und einheitlich ohne besondere technische Hilfsmittel (wie z. B. Klammern, Nieten, Ösen, Kleber) eingeklebt werden kann. Die Sicherheitsfolie schützt das eingeklebte Lichtbild gegen Entfernung, Veränderung, Abschälung und Spaltung. Dieses Verfahren ist für die betroffenen Arbeitnehmer unbürokratisch und bewirkt, daß der Sozialversicherungsausweis in kürzester Frist mit einem Lichtbild versehen werden kann. Manipulationen sind durch die bereits vorbereitete Sicherheitsfolie weitestgehend ausgeschlossen. Das Einschalten amtlicher Stellen zur Aufbringung des Lichtbildes, mit erheblichem zusätzlichem organisatorischen und verwaltungsmäßigen Aufwand zur Gewährleistung einer flächendeckenden örtlichen Nähe zu den Arbeitnehmern, wird vermieden. Insoweit wird dem vorgesehenen Verfahren auch aus wirtschaftlichen Aspekten heraus der Vorzug gegeben. Zur Verbesserung der Fälschungssicherheit könnte die Beteiligung amtlicher Stellen nur beitragen, wenn der Beschäftigte zur persönlichen Vorlage des Sozialversicherungsausweises verpflichtet wäre. Dies ist jedoch nicht der Fall.

Zu Absatz 2

Das Gesicht des Ausweisinhabers muß auf dem Lichtbild in einer Mindestgröße wiedergegeben werden, um ihn zweifelsfrei identifizieren zu können.

Zu Absatz 3

Der Ausweisinhaber wird mit der Übersendung des Sozialversicherungsausweises von dem Rentenversicherungsträger ein Beiblatt mit Erläuterungen erhalten. In den Erläuterungen werden auch Hinweise gegeben, in welchen Wirtschaftsbereichen und -zweigen der Sozialversicherungsausweis mitzuführen und daher vorher von dem Ausweisinhaber mit seinem Lichtbild zu versehen ist. Der Ausweisinhaber ist auf dem Zwischenblatt der Lichtbildschutzklebefolien unter Hinweis auf das übersandte Beiblatt nochmals darüber aufzuklären, daß ein Lichtbild nur bei Mitführungspflicht des Sozialversicherungsausweises erforderlich ist. Außerdem wird das Zwischenblatt mit den Angaben zur Lichtbildgröße und den Abmessungen des Lichtbildfeldes bedruckt. Damit der Ausweisinhaber bei Bedarf den Sozialversicherungsausweis problemlos mit seinem Lichtbild ausstatten kann, ist auf das Zwischenblatt der Lichtbildschutzklebefolien auch eine für alle Rentenversicherungsträger einheitliche Anleitung zur Aufbringung des Lichtbildes aufzudrucken. Der Ausweisinhaber erhält somit schon bei Empfang des Ausweises alle für ihn wichtigen Informationen zum Lichtbild und dessen Aufbringung.

Zu § 4 - Berlin-Klausel

Diese Regelung enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu § 5 - Inkrafttreten

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung.

III. Finanzieller Teil

Durch die Verordnung entstehen dem Bund, den Ländern und Gemeinden keine Kosten. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Durch die Fertigung der Sozialversicherungsausweise werden den Rentenversicherungsträgern Kosten in Höhe von etwa 20 Mio. DM entstehen. Diese Kosten verteilen sich auf mehrere Jahre.

01.06.90

Beschluß

des Bundesrates

zur

Verordnung zur Bestimmung des Musters und des
Inhalts des Sozialversicherungsausweises, seiner
Ausstattung mit einem Lichtbild und der Form
der Eintragungen
(Sozialversicherungsausweis-Verordnung)

Der Bundesrat hat in seiner 614. Sitzung am 1. Juni 1990
beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2
des Grundgesetzes zuzustimmen.